



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur für eine Vorabkontrolle in Bezug auf Ausschreibungsverfahren

Brüssel, April 2011 (Fall 2011-0135)

1. Verfahren

Am 3. Februar 2011 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) eine Meldung für die Vorabkontrolle im Bezug auf Ausschreibungsverfahren. Der Meldung waren die folgenden Dokumente beigelegt:

1. Muster für Datenschutzklauseln, die in der Ausschreibung enthalten sind;
2. Muster für die Datenschutzklausel, die in den Verträgen enthalten ist;
3. Datenschutzerklärung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Ausschreibungsverfahren;
4. Mitteilung des Direktors an den Leiter der Referate für den Datenschutz im Rahmen der Auswahl und Verwaltung von Sachverständigen und Ausschreibungsverfahren.

Der Entwurf einer Stellungnahme wurde am 31. März 2011 an den DSB mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Diese ging am 26. April 2011 ein.

2. Sachverhalt

Der **Zweck** der fraglichen Verarbeitung besteht im Management und in der Verwaltung von Ausschreibungen und Verträgen zwischen der EACEA und Wirtschaftsbeteiligten.

Die Daten werden für folgende Zwecke erhoben und verarbeitet: für die Bewertung der Teilnahmeberechtigung von Wirtschaftsbeteiligten am Ausschreibungsverfahren gemäß den in Artikel 93 bis 97 der Haushaltsordnung festgelegten Ausschluss- und Auswahlkriterien und/oder für die Bewertung des Inhalts der im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zur Auftragsvergabe eingereichten Angebote gemäß Artikel 97 der Haushaltsordnung.

Der **für die Verarbeitung Verantwortliche** ist die EACEA, die hier vom Leiter des Referats R2 - Finanzen, Buchhaltung und Planung vertreten wird.

Die betroffenen Personen sind natürliche Personen, die den sich bewerbenden Organisationen angehören, einschließlich der Mitarbeiter des Bieters und/oder der

Subunternehmer, deren Daten in den Angeboten und den damit verbundenen Dokumenten übermittelt werden.

Die Daten werden aus dem Angebot des Bieters oder den für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren erforderlichen Belegen erhoben.

Die folgenden **Datenkategorien** können verarbeitet werden:

Informationen über den Vertreter des Bieters und seine Mitarbeiter:

- Name, Vorname, Titel, Position, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Reisepassnummer, Identifikationsnummer, Auszug aus dem Strafregister und Unterschrift;
- Informationen für die Bewertung anhand der Auswahlkriterien wie den im Lebenslauf der Mitarbeiter aufgeführten personenbezogenen Daten, das Fachwissen, technische Fertigkeiten und Sprachen, Bildungshintergrund, Berufserfahrung einschließlich Daten zu aktuellen und früheren Beschäftigungsverhältnissen.

Informationen über die Bieter (natürliche Personen):

- Nachweise über gezahlte Sozialversicherungsbeiträge und Steuern;
- Angaben zur Bankverbindung (IBAN und BIC), MwSt.-Nummer;
- Liste der Mitarbeiter, die in der Lage sind, die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Aufgaben durchzuführen;
- ehrenwörtliche Erklärung, dass der Bewerber sich nicht in einer der in Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung aufgeführten Ausschlussituationen befindet.

Die folgenden **Aufbewahrungsrichtlinien** werden angewandt:

- Akten, die sich auf Ausschreibungsverfahren beziehen, einschließlich personenbezogener Daten, sind durch die mit dem Verfahren beauftragte Dienststelle bis zum Abschluss des Verfahrens sowie in den Archiven über einen Zeitraum von 10 Jahren nach Unterzeichnung des Vertrags aufzubewahren. Allerdings müssen Angebote von Bietern, die keinen Zuschlag erhalten haben, lediglich während eines Zeitraums von 5 Jahren nach Unterzeichnung des Vertrags aufbewahrt werden;
- Aufbewahrung bis zum Abschluss einer gegebenenfalls durchzuführenden Prüfung, falls diese vor dem Ende des weiter oben genannten Zeitraums eingeleitet wurde;
- Nach Ablauf der obengenannten Fristen werden Stichproben der Angebotsunterlagen, die personenbezogene Daten beinhalten, zur weiteren Aufbewahrung an die historischen Archive der Kommission übermittelt. Die nicht für die Stichproben berücksichtigten Unterlagen von Bietern, die keinen Zuschlag erhalten haben, werden vernichtet.

Personenbezogene Daten, die in Antworten auf Ausschreibungen bereitgestellt werden, werden **automatisiert und manuell verarbeitet**. Die Angebote werden in Papierform übermittelt. Die Verarbeitung der Antworten auf Ausschreibungen beinhaltet die Aufzeichnung und Verarbeitung personenbezogener Daten (wie Name, Anschrift und Lebenslauf). An dem für die Öffnung der Angebote vorgesehenen Termin werden die Angebotsunterlagen an den Eröffnungs- und Bewertungsausschuss übermittelt, mit dem Zweck, die Angebote im Hinblick auf Kriterien für die Teilnahmeberechtigung, die Auswahl und die Erteilung des Zuschlags zu bewerten. Der Bewertungsausschuss erstellt einen Bericht über die Bewertungsergebnisse. Der Anweisungsbefugte trifft die endgültige Entscheidung und erteilt den Zuschlag. Nach der Zuschlagsvergabe werden die Daten des erfolgreichen Angebots vom Referat, das mit dem Vertrag hinsichtlich der Verwaltung und der Nachverfolgung beauftragt ist, verarbeitet. Alle Datenempfänger werden an ihre Verpflichtung erinnert, die erhaltenen Daten nicht für andere Zwecke zu verwenden, als für den Zweck, für den sie übermittelt wurden.

Die im Rahmen der Verarbeitung verarbeiteten Daten können, sofern eine Einsichtnahme erforderlich ist, gegenüber den folgenden **Empfängern** offen gelegt werden:

- EACEA-Mitarbeiter und externe Sachverständige und Mitarbeiter des Auftragnehmers, die an der Verwaltung des Ausschreibungsverfahrens und der Bewertung der Angebote beteiligt sind;
- Einrichtungen der Europäischen Union, die mit der Kontrolle und Überwachung der Anwendung des Unionsrechts beauftragt sind (z. B. die entsprechenden Dienststellen der Europäischen Union einschließlich des Internen Auditdienstes und OLAF, der Europäische Rechnungshof, EU-Gerichte usw.);
- Einzelpersonen der Bevölkerung: eingeschränkte personenbezogene Daten werden gemäß der Verpflichtung der EACEA zur Veröffentlichung von Informationen über das Ergebnis eines Ausschreibungsverfahrens und über die Empfänger von EU-Geldern veröffentlicht (Artikel 90 und Artikel 30 Absatz 3 der Haushaltsordnung). Diese Informationen betreffen insbesondere den Namen und die Anschrift, das Jahr, den vergebenen Betrag und den Namen des Projekts oder Programms, für das der erfolgreiche Bewerber den Zuschlag erhalten hat. Diese Daten können jährlich auf der Website der EACEA, der Europäischen Kommission und/oder im Anhang S des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht werden.

Den betroffenen Personen wird auf Antrag bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen das **Recht auf Auskunft und Berichtigung** gewährt. Allerdings dürfen inhaltliche Daten, mit denen die Erfüllung der Zulassungs- und Auswahlkriterien nachgewiesen wird, nach Ablauf der Frist für die Übermittlung der Angebote nicht aktualisiert oder geändert werden, weil Elemente, die den Charakter des Angebots verändern würden, nach Eingang des Angebots nicht verändert werden dürfen, da hierdurch das Ausschreibungsverfahren kompromittiert würde. Alle Anträge auf die Berichtigung personenbezogener Daten sind schriftlich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu richten. Informationen über die Möglichkeit, Kontakt mit dem DSB aufzunehmen, sind ebenfalls bereitzustellen.

Informationen für die betroffenen Personen werden in den verschiedenen Phasen des Verfahrens mit den folgenden Dokumenten bereitgestellt:

- Musterausschreibung, die Standardklauseln zum Datenschutz enthält;
- Muster einer Datenschutzklausel, die in den Vertrag eingefügt wird;
- Datenschutzerklärung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Ausschreibungsverfahren.

Die *Musterausschreibung* stellt folgende Informationen bereit:

- bestimmte Kategorien der verarbeiteten Daten;
- bestimmte Datenempfänger;
- Bestehen des Rechts auf Auskunft und Berichtigung und das zu verfolgende Verfahren;
- Bestehen des Rechts, sich an den DSB und den EDSB zu wenden.

Die *Datenschutzerklärung* stellt Informationen über die folgenden Elemente bereit:

- Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen;
- Kategorien der verarbeiteten Daten;
- Zweck der Verarbeitung;
- Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- Modalitäten der Verarbeitung;
- Empfänger der verarbeiteten Daten;

- indirekte Informationen darüber, ob die Antworten auf die Fragen obligatorisch sind und die möglichen Folgen von Antworten (unter Bezugnahme auf Artikel 93 - 97 der Haushaltsordnung);
- Sicherheitsmaßnahmen;
- Aufbewahrungsrichtlinien;
- Recht auf Auskunft und Berichtigung;
- Recht, sich an den DSB und den EDSB zu wenden.

Das *Muster der Datenschutzklausel*, die in die einzelnen Beschaffungsverträge eingefügt wird, legt fest, dass die in einem Beschaffungsvertrag enthaltenen oder mit diesem verbundenen personenbezogenen Daten durch die EACEA gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sowie ausschließlich zu Zwecken der Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags verarbeitet werden, unbeschadet einer möglichen Übermittlung an Einrichtungen, die in Anwendung der EU-Gesetzgebung mit Überwachungs- oder Kontrollaufgaben beauftragt sind. Informationen über das Recht auf Auskunft und Berichtigung personenbezogener Daten und das Recht, sich an den DSB und den EDSB zu wenden, werden ebenfalls bereitgestellt.

Insofern der Beschaffungsvertrag die **Verarbeitung personenbezogener Daten im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen erfordert**, legt das weiter oben erwähnte *Muster der Datenschutzklausel* fest, dass der Auftragnehmer lediglich unter der Aufsicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen handeln darf, insbesondere hinsichtlich des Zwecks der Verarbeitung, der Kategorien der Daten, die verarbeitet werden dürfen, der Empfänger der Daten und der Mittel, anhand derer die betroffenen Personen ihre Rechte ausüben können. Zudem wird in der Datenschutzklausel festgelegt, dass die Daten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vertraulich zu behandeln sind und dass der Auftragnehmer den Zugang zu den Daten auf die Mitarbeiter einzuschränken hat, die für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Beschaffungsvertrags unbedingt erforderlich sind. Der Auftragnehmer muss gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ebenfalls angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ergreifen.

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle

Die mit den Ausschreibungsverfahren verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und unterliegt gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Vorabkontrolle durch den EDSB.

Die Daten werden für den Zweck der Bewertung von Informationen im Hinblick auf die rechtliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und professionelle Leistungsfähigkeit der Bieter erhoben und verarbeitet, um diejenigen Angebote auszuwählen, die den in der Ausschreibung gemäß Artikel 93 bis 97 der Haushaltsordnung festgelegten Kriterien am besten entsprechen. Dies beinhaltet ebenso die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit (mutmaßlichen) Straftaten und strafrechtlichen Verurteilungen.

Der Umfang der vorliegenden Vorabkontrolle beschränkt sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Managements und der Verwaltung des Ausschreibungsverfahrens. Er bezieht sich nicht auf die Ausführung des mit dem ausgewählten Bieter am Ende des jeweiligen Verfahrens unterzeichneten Beschaffungsvertrags.

Grundsätzlich sollten Vorabkontrollen durch den EDSB durchgeführt werden, bevor eine Verarbeitung durchgeführt wird. Da die entsprechende Datenverarbeitung bereits aufgenommen wurde, muss die Vorabkontrolle im Nachhinein durchgeführt werden. Auf jeden Fall sollten sämtliche vom EDSB erteilten Empfehlungen berücksichtigt und die Verarbeitung entsprechend angepasst werden.

Die Meldung des DSB ging am 3. Februar 2011 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 muss der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abgeben. Das Verfahren wurde für 26 Tage ausgesetzt, um Anmerkungen zum Entwurf der Stellungnahme zu ermöglichen. Daher muss die vorliegende Stellungnahme spätestens am 2. Mai 2011 bereitgestellt werden.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Ausschreibungsverfahren ist in folgenden Rechtsakten niedergelegt:

- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABI. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) und ihre nachfolgenden Änderungen („Haushaltsordnung“), insbesondere Artikel 93, 94 und 97 Absatz 1;
- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABI. L 357 vom 31.12.2002, S. 1) und ihre nachfolgenden Änderungen („Durchführungsbestimmungen“), insbesondere Artikel 135-137;
- Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABI. L 297 vom 22.9.2004, S. 6) und ihre nachfolgenden Änderungen, insbesondere Artikel 50 über die öffentliche Auftragsvergabe.

Der EDSB stellt fest, dass die EACEA keine spezifische Entscheidung über die Organisation von Ausschreibungsverfahren getroffen hat.

Die Verarbeitung der entsprechenden personenbezogenen Daten im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungsverfahren der EACEA kann eindeutig als notwendig für die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse auf der Grundlage der weiter oben ausgeführten Verordnungen sowie für die Gewährleistung der Erfüllung der aus diesen Verordnungen resultierenden Verpflichtungen angesehen werden. Der EDPS ersucht die EACEA jedoch, eine interne Entscheidung über die Organisation von Ausschreibungsverfahren anzunehmen, unbeschadet der Schlussfolgerung, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im vorliegenden Fall im Sinne von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (zusammen mit Erwägungsgrund 27 zu lesen) rechtmäßig zu sein scheint.

3.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in Auszügen aus dem Strafregister oder diesbezüglichen Urkunden¹ oder den weiter oben erwähnten ehrenwörtlichen Erklärungen enthalten sind, wird in Artikel 93 Absatz 1 der Haushaltsordnung ausdrücklich gestattet. Somit wird die Voraussetzung für die Verarbeitung von Daten zu (mutmaßlichen) Straftaten und strafrechtlichen Verurteilungen, die in Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 benannt sind, erfüllt.

¹ Wie in Artikel 134 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zu der Haushaltsordnung erwähnt.

3.4. Datenqualität

Die Erhebung der weiter oben aufgeführten personenbezogenen Daten scheint entweder für die Identifizierung von Bietern im Rahmen von Ausschreibungsverfahren sowie zur Bewertung der Teilnahmeberechtigung und/oder Leistungsfähigkeit gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Haushaltsordnung sowie deren Durchführungsbestimmungen erforderlich zu sein.

Die Richtigkeit der verarbeiteten Sachdaten wird gewährleistet durch den Umstand, dass diese Daten durch die entsprechenden betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden, so dass die Richtigkeit der Daten durch das Verfahren selbst unterstützt wird. Ebenso tragen die Rechte auf Auskunft und Berichtigung dazu bei, die Richtigkeit und Aktualität der verarbeiteten Daten zu gewährleisten (siehe Punkt 3.7 weiter unten).

3.5. Datenaufbewahrung

Wie weiter oben ausgeführt sind Akten, die sich auf Ausschreibungsverfahren beziehen, einschließlich personenbezogener Daten, durch die mit dem Verfahren beauftragte Dienststelle bis zum Verfahrensabschluss sowie in den Archiven nach der Vertragsunterzeichnung über einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren. Allerdings müssen Angebote von Bietern, die keinen Zuschlag erhalten haben lediglich über einen Zeitraum von 5 Jahren nach Unterzeichnung des Vertrags aufbewahrt werden. Diesbezüglich verweist die EACEA auf die Gemeinsame Aufbewahrungsliste, die von der Europäischen Kommission 2007 angenommen wurde.² Auf jeden Fall werden personenbezogene Daten in den Akten bis zum Abschluss einer möglichen Prüfung aufbewahrt, falls eine solche vor Abschluss des weiter oben aufgeführten Zeitraums eingeleitet wurde.

Nach Ablauf der obengenannten Fristen werden Stichproben der Angebotsunterlagen, die personenbezogene Daten beinhalten, zur weiteren Aufbewahrung an die historischen Archive der Kommission übermittelt. Die nicht für die Stichproben berücksichtigten Unterlagen von Bietern, die keinen Zuschlag erhalten haben, werden vernichtet.

Der EDSB ist der Ansicht, dass die Aufbewahrung der Akten von erfolgreichen Bietern über einen Zeitraum von **sieben Jahren nach Ablauf des Beschaffungsvertrags** dem maximalen Zeitraum entspricht, während dessen personenbezogene Daten, die zu Kontroll- und Prüfungszwecken in Übereinstimmung mit Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen zu der Haushaltsordnung erforderlich sind, gespeichert werden können.³ Daher empfiehlt der EDSB der EACEA, die Aufbewahrungsfrist für die fraglichen Daten *von zehn Jahren nach Unterzeichnung des Beschaffungsvertrags bis zu sieben Jahren nach Beendigung des Beschaffungsvertrags* neu abzuwägen, um Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 herzustellen.

Auf jeden Fall weist der EDSB darauf hin, dass gemäß Artikel 49 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zu der Haushaltsordnung in der Veränderung durch die Verordnung der Kommission 478/2007 vom 23. April 2007 *„in Belegen enthaltene personenbezogene Daten [die im Zusammenhang mit der Durchführung des Haushalts stehen], deren Bereithaltung für die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans, zu*

² Common Conservation List (CCL) [Gemeinsame Aufbewahrungsliste] SEC (2007) 970, angenommen von der Kommission am 4.7.2007, Anhang 1, S. 11, Punkt 7.1.4 und S. 23, Punkt 12.6.1.

³ Siehe Fall 2007-222 – Anmerkungen des EDSB zum Entwurf einer Gemeinsamen Aufbewahrungsliste vom 7. Mai 2007 sowie der Kommentar des EDSB hinsichtlich der Annahme der Gemeinsamen Aufbewahrungsliste vom 12. Oktober 2007.

Kontroll- oder Prüfungszwecken nicht erforderlich ist, [...] nach Möglichkeit entfernt [werden].“

3.6. Datenübermittlung

Wie weiter oben ausgeführt finden Übermittlungen personenbezogener Daten im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens innerhalb des Organs oder der Einrichtung sowie zwischen Organen oder Einrichtungen statt. Nach Maßgabe von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 müssen die Übermittlungen innerhalb der EACEA sowie an andere Organe *„für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sein, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“* (Absatz 1) und die Empfänger dürfen die personenbezogenen Daten *„nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden“*, verarbeiten.

Im vorliegenden Fall sind Übermittlungen personenbezogener Daten an die Mitarbeiter der EACEA, die an der Bewertung und Auswahl von Auftragnehmern beteiligt sind, als erforderlich für die Verwaltung und das Management der Beschaffungsverfahren anzusehen. Ebenso sind die Übermittlungen an Einrichtungen, die mit der Kontrolle und Überwachung der Anwendung des Unionsrechts beauftragt sind (z. B. die entsprechenden Dienste der Europäischen Kommission einschließlich des Internen Auditdienstes, OLAF, der EU-Gerichte etc.) im Zusammenhang mit ihren spezifischen Befugnissen als erforderlich anzusehen.

Die Mitarbeiter der EACEA werden anhand der praktischen Leitlinien, die an alle Referatsleiter, die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens personenbezogene Daten bearbeiten, übermittelt werden, an ihre aus Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 resultierenden Verpflichtungen erinnert. Die Leitlinien legen fest, dass lediglich bestimmte Mitarbeiter Zugang zu den personenbezogenen Daten haben und dass auf die Akten (einschließlich der Lebensläufe) lediglich Personen zugreifen können, die das Verfahren auf der Grundlage einer erforderlichen Kenntnisnahme verwalten. Sie erteilen den Mitarbeitern ebenfalls Anweisungen, im Fall einer Übermittlung von Lebensläufen an die Kommission die Zweckbindung zu erwähnen. Der EDSB ist der Ansicht, dass die weiter oben ausgeführten Maßnahmen zum Datenschutz im Hinblick auf interne Empfänger eine Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gewährleisten.

Vorausgesetzt, dass im Fall von Datenübermittlungen an andere Einrichtungen der Union eine ähnliche Vorgehensweise verfolgt wird und die Empfänger immer an die Zweckbindung der entsprechenden Übermittlung erinnert werden, ist eine Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ebenfalls im Hinblick auf die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Einrichtungen gewährleistet.

Zudem wird in der Meldung zur Vorabkontrolle ausgeführt, dass externe Sachverständige und Auftragnehmer an der Bewertung der Angebote teilnehmen können. Folglich werden Daten an Empfänger übermittelt, die gemäß der Richtlinie 95/46/EG nationalem Recht unterliegen. Eine solche Übermittlung wird von Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 abgedeckt, der vorsieht, dass Daten übermittelt werden können, *„wenn der Empfänger nachweist, dass die Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehört, erforderlich sind“*. In diesem Fall verarbeiten externe Sachverständige und Auftragnehmer die Daten im Auftrag der EACEA im Zusammenhang mit den weiter oben dargelegten Aufgaben, deren Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegt. Falls die Daten nicht auf Antrag des Empfängers, sondern auf der Grundlage eines Beschlusses des für die Verarbeitung Verantwortlichen übermittelt werden, muss Letzterer die „Notwendigkeit“ der Übermittlung nachweisen. Die „Notwendigkeit“ der Verarbeitung zum Zweck der Durchführung der Aufgaben der EACEA wurde in Abschnitt 3.2 dargelegt. Die Empfänger sollten jedoch immer an die Zweckbindung der entsprechenden Übermittlungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erinnert werden.

3.7. Auskunftsrecht und Berichtigung

Wie bereits erwähnt wird den betroffenen Personen auf Antrag bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen das Recht auf Auskunft und Berichtigung gewährt. Das Recht auf Berichtigung unterliegt allerdings bestimmten Einschränkungen und kann lediglich bis zur Abschlussfrist für die Einreichung von Angeboten ausgeübt werden. Der EDSB stellt fest, dass diese Einschränkung des Rechts auf Berichtigung vor dem Hintergrund von Artikel 148 Absatz 3 der Haushaltsordnung, der auf die Gewährleistung von Transparenz und Gleichheit in der Behandlung abzielt, als berechtigt angesehen werden könnte, da diese mit Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 übereinstimmt.

3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Der EDSB stellt fest, dass die Datenschutzerklärung notwendige Informationen enthält, die an die betroffenen Personen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu übermitteln sind. Zudem werden Informationen mit Bezug zu den verschiedenen Aspekten der Datenverarbeitung in der Ausschreibung und der Datenschutzbestimmung, die in die einzelnen Verträge eingefügt wird, bereitgestellt. Vorausgesetzt, die Datenschutzerklärung wird auf der Website der EACEA zusammen mit der entsprechenden Ausschreibung veröffentlicht, um den betroffenen Personen die Informationen rechtzeitig bereitzustellen, wird durch die hier untersuchte Datenverarbeitung das Recht auf Information gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gewährleistet.

3.9. Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Der vorliegende Fall beinhaltet zwei verschiedene Aspekte der Verarbeitung von Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen:

a) Verarbeitung von Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen, wenn der mit dem ausgewählten Auftragnehmer zu unterzeichnende Beschaffungsvertrag eine solche Verarbeitung erfordert.

Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erfolgt die Durchführung einer Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter auf der Grundlage eines Vertrags oder Rechtsakts, durch den der Auftragsverarbeiter an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gebunden ist und nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt. Der Auftragsverarbeiter sollte hinsichtlich der für die Verarbeitung nach Artikel 22 zu treffenden technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen ausreichende Gewähr bieten und die in Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ausgeführten Verpflichtungen erfüllen.

Wie bereits ausgeführt enthält der mit dem ausgewählten Auftragnehmer zu unterzeichnende Beschaffungsvertrag eine Datenschutzerklärung, die sich auf die in Artikel 21 und 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ausgeführten Verpflichtungen bezieht. Die Sicherheitsverpflichtung bezüglich der anwendbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen wird ausdrücklich erwähnt und die Verpflichtung, ausschließlich unter der Aufsicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu handeln und die Vertraulichkeit zu wahren, ist eingeschlossen. Der EDSB ist der Ansicht, dass durch diese Datenschutzbestimmung die Übereinstimmung mit Artikel 21 bis 23 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gewährleistet wird.

b) Datenverarbeitung im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen, wenn im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens externe Sachverständige an der Bewertung und Auswahl von Angeboten beteiligt sind.

Der EDSB berücksichtigt die durch die EACEA in den Anmerkungen zum Entwurf einer Stellungnahme bereitgestellten Klarstellungen, dass die weiter oben erwähnte Datenschutzklausel ebenfalls in die Verträge mit den externen Sachverständigen aufgenommen wird. Vorausgesetzt, dass die externen Sachverständigen ebenfalls rechtlich verpflichtet werden, personenbezogene Daten ausschließlich auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verarbeiten und an ihre Geheimhaltungspflicht erinnert werden, sollte eine Übereinstimmung mit Artikel 21 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gewährleistet sein.

3.10. Sicherheitsmaßnahmen

(.....)

Für den EDSB besteht kein Grund zur Annahme, dass die von der EACEA durchgeführten Maßnahmen vor dem Hintergrund von Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 nicht angemessen sind.

4. Schlussfolgerungen

Die untersuchte Verarbeitung scheint keine Verletzungen der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu beinhalten, vorausgesetzt, dass die vorstehenden Anmerkungen berücksichtigt werden. Dies bedeutet insbesondere Folgendes:

- die zehnjährige Frist für die Aufbewahrung personenbezogener Daten, die in Akten mit Bezug zu Ausschreibungsverfahren enthalten sind, sollte in Übereinstimmung mit Abschnitt 3.5 der vorliegenden Stellungnahme verkürzt werden (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung);
- Empfänger anderer Organe und Einrichtungen und externe Empfänger von Akten mit Bezug zu Ausschreibungsverfahren sollten an die Zweckbindung der entsprechenden Übermittlung erinnert werden (Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001);
- die Datenschutzerklärung sollte zusammen mit der entsprechenden Ausschreibung auf der Website der EACEA veröffentlicht werden, um eine rechtzeitige Information der betroffenen Personen zu gewährleisten (Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001);
- externe Sachverständige, die an der Bewertung der Angebote beteiligt sind, sollten rechtlich verpflichtet werden, personenbezogene Daten ausschließlich auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verarbeiten und an ihre Geheimhaltungspflicht erinnert werden (Artikel 21 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001).

Brüssel, den 29. April 2011

(signiert)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter